



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 27. Januar 2025

Nr. 3

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom
23. Januar 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Januar 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 15. April 1982 in der Fassung vom 10. Oktober 1989 (Amtl. Bek. HSNR 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juni 2024 (Amtl. Bek. HSNR 28/2024), wird wie folgt neu gefasst:

1. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sitzungen werden in Präsenz abgehalten. Sie sollen rotierend zwischen Campus Mönchengladbach und alternierend zwischen Campus Krefeld Süd und Campus Krefeld West stattfinden. Sitzungsräume sollen barrierefrei zugänglich sein.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Abs. 1

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Beschlüsse können in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments widersprechen. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst werden.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „sowie der Finanzreferent“ eingefügt.

b) Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Abwahl des AStA-Vorsitzenden oder einer AStA-Vorstands-Vertretung sowie des Finanzreferenten ist nur durch Wahl eines Nachfolgers zulässig. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments für die Abwahl stimmt. Die Neuwahl der betreffenden AStA-Mitglieder muss auf der gleichen Studierendenparlamentssitzung erfolgen. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.“ werden nach dem Wort „Stellvertreters“ die Worte „sowie des Finanzreferenten“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Abs.4 wird Abs. 3

e) Im neuen Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „mit Ausnahme des Finanzreferenten“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 5. August 2024 und 16. September 2024 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 17. Dezember 2024.

Krefeld und Mönchengladbach, den 23. Januar 2025

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Marco Patriarca